

# **Kantonale Ergänzungswahlen**

## **Obergericht**

vom 9. Februar 2014

# Ergänzungswahlen in das Obergericht

Auf Ende des Amtsjahres 2013/2014 haben Aline Auer-Mezener, Teufen, sowie Markus Joos, Herisau, ihre Rücktritte als Richterin und Richter am Obergericht erklärt. Für den Rest der vierjährigen Amtsdauer 2011–2015 und mit Amtsbeginn am 1. Juni 2014 sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Die Wahl ins Obergericht erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet am 6. April 2014 ein weiterer Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Stellen sich für den allfälligen zweiten Wahlgang gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt («stille Wahl»).

Wählbar in das Obergericht sind gemäss Justizgesetz auch Personen, die noch keinen Wohnsitz im Kanton haben. Die gewählte Person muss spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen, andernfalls kann sie ihr Amt nicht antreten.

Zur Wahl stellen sich:

- Cadosch Autolitano Daniela, lic. iur., juristische Mitarbeiterin, Gais
- Winiger Marc, Dr. iur. HSG, Gerichtsschreiber, Niederteufen

Mit diesen Erläuterungen erhalten Sie einen leeren amtlichen Wahlzettel und einen vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel.

Sie wählen gültig wenn Sie:

- den leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich ausfüllen und einlegen;
- anstelle des leeren amtlichen Wahlzettels den vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel unverändert oder handschriftlich abgeändert einlegen;
- nicht mehr als zwei Namen auf dem Wahlzettel stehen haben;
- keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen auf dem Wahlzettel anbringen;
- nur einen Wahlzettel in das Stimmkuvert legen;
- bei der brieflichen Stimmabgabe den Wahlzettel in das Stimmkuvert legen und das Stimmkuvert sowie den Stimmausweis rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen lassen.

Sie können sich für die Stimmabgabe durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.